



(Ausfertigung)



**Gemeinsame Erklärung  
des Landes Niedersachsen  
und der Woiwodschaft Niederschlesien  
über Regionale Zusammenarbeit**

Das Land Niedersachsen (Bundesrepublik Deutschland), vertreten durch den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und die Woiwodschaft Niederschlesien, vertreten durch den Marschall  
nachfolgend „Seiten“ genannt

bekunden ihre Bereitschaft

- auf der Grundlage des Vertrages vom 17. Juni 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit sowie der Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. Juni 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Einrichtung der Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit,
- in Anbetracht des Europäischen Rahmenübereinkommens vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften,
- mit dem Willen nach Leistung eines Beitrags zum Prozess der Integration der Republik Polen in die Europäische Union,
- in Anerkennung dessen, dass die regionale Zusammenarbeit ein wesentliches Instrument für die Erschaffung eines Europas der Bürger und für die Geltung des Subsidiaritäts-Prinzips im Hinblick auf gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit ist,
- in weiterer Anerkennung dessen, dass die regionale Zusammenarbeit einen notwendigen Faktor für die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Bereicherung beider Regionen für den Entwicklungsausgleich und für die Festigung gegenseitiges Vertrauens darstellt sowie in Anerkennung der Kultur als verbindendes Element im Hinblick auf die Bedeutung der gegenseitigen Jugendkontakte,

- mit dem Willen nach Vertiefung und Ausweitung der beiderseitigen Zusammenarbeit und Aufnahme intensiver und freundschaftlicher Beziehungen unter der Berücksichtigung, dass eine Verfestigung der Beziehungen zwischen den beiden Regionen das Ziel der regionalen Zusammenarbeit ist,
- in dem Bestreben nach Aufnahme und Entwicklung effektiver Zusammenarbeit zwischen Gemeinschaften, sozialen Organisationen und Unternehmen des Landes Niedersachsen und der Woiwodschaft Niederschlesien,

die Zusammenarbeit in folgender Weise zu stärken:

#### Punkt 1

Beide Seiten betonen das Vorhaben, die Kontakte zwischen der Regierung des Landes Niedersachsen und der Selbstverwaltung Niederschlesiens bei gleicher Anerkennung der existierenden bilateralen Beziehungen zu intensivieren. Die gegenseitige Zusammenarbeit soll die Vorbereitung der Region Niederschlesien für die zukünftige Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben der Europäischen Union zum Ziel haben.

#### Punkt 2

Beide Seiten wollen im Rahmen der allgemeinen europäischen regionalen Organisationen – Versammlung der Regionen Europas – eng zusammenarbeiten.

#### Punkt 3

Beide Seiten wollen die Umsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklung beider Regionen auf folgenden Gebieten fördern:

- Selbstverwaltungsadministration auf regionaler Ebene,
- Kultureller Austausch, Schutz des Kulturguts, des Kulturerbes und der Kunstwerke,
- Traditionen in Verbindung mit dem Kulturpreis Schlesiens,
- Archive, Bibliotheken und ähnliche Institutionen,
- Bildung, Wissenschaft und Forschung,
- Jugendaustausch in den Bereichen Kultur, Bildung, Touristik und Sport,
- Gesundheitswesen und Verhütung von Krankheiten,
- Landwirtschaft, Nahrungswirtschaft, Forstwirtschaft und Umweltschutz,
- Wirtschaft, Kooperation der Unternehmen und Zusammenarbeit der wirtschaftlichen Selbstverwaltungen,
- Sozialhilfe,
- Ausgestaltung direkter Zusammenarbeit der lokalen Selbstverwaltungen.

Beide Seiten streben an, die vorstehend aufgeführten gemeinsamen Projekte und Maßnahmen umzusetzen und alle Möglichkeiten zur Finanzierung, insbesondere durch Förderprogrammen der Europäischen Union, zu nutzen.

Punkt 4

Die Grundlage der Zusammenarbeit sollen direkte Kontakte sowohl mit wirtschaftlichen Unternehmen, Banken, Produktions-, Handels- und Dienstleistungsfirmen als auch mit kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen schaffen.

Punkt 5

Für die Umsetzung oben genannter Aufgaben können beide Seiten einen gemeinsamen Koordinierungsrat für die regionale Zusammenarbeit einrichten oder eine Person benennen, die für die detaillierte Bestimmung der Programme der Zusammenarbeit und ihrer Realisierung zuständig sein soll.

Punkt 6

Beide Seiten streben an, dass sich der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und der Marschall der Woiwodschaft Niederschlesien regelmäßig treffen, um eine Bilanz der Zusammenarbeit zu ziehen und ihr neue politische Impulse zu verleihen.

Punkt 7

Kosten, die durch gemeinsame Treffen der koordinierenden Stellen entstehen, sollen diese Stellen entsprechend der von ihnen delegierten Teilnehmer/Vertreter tragen.

Punkt 8

Die Zusammenarbeit soll im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze jeder Seite erfolgen.

Punkt 9

Strittige Fragen, die mit der Interpretation und Anwendung dieser Gemeinsamen Erklärung auftreten könnten, sollen auf dem Wege gemeinsamer Erörterungen zwischen beiden Seiten geklärt werden.

Punkt 10

Nach Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Erklärung ist für die Zusammenarbeit zunächst ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen. Die Zusammenarbeit soll darüber hinaus fortgesetzt werden, sofern nicht eine Seite der anderen schriftlich mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten den Wunsch mitteilt, die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Erklärung zu beenden.

Ausgefertigt in Hannover am 24.08.2000 in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichen Inhalts sind.

Der Minister für Bundes-  
und Europaangelegenheiten  
des Land Niedersachsen

gez. Wolfgang Senff

Der Marschall  
der Woiwodschaft Niederschlesien

gez. Jan Waszkiewicz